

I. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Schlierschied vom 10.09.1990

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schlierschied hat am 13.07.90 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBL. S. 135), der §§ 2 III, 5 II und 6 I Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBL. S. 69), sowie der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05.05.1986 (GVBL. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern, Ref. 10., Az. 029-020/00. ... vom 30.08.1990 ... hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 3 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Schlierschied ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
- (3) Auf Antrag von Angehörigen können die Leichen von Personen die keine Einwohner der Ortsgemeinde Schlierschied waren, nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde auf dem Friedhof beerdigt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 2

§ 21 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Ausheben und Zuschaukeln des Grabes einschließlich Beisetzung der Leiche und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst für die Arbeitsausführung Sorge tragen. 300,-- DM
 - b) Benutzung der Leichenhalle
 - Verstorbene bis zu 5 Jahren 15,-- DM
 - Verstorbene über 5 Jahre 30,-- DM
 - c) Entgelt für die Reinigung der Leichenhalle falls die Vorschrift in § 19 Abs. 5 unbeachtet und nicht erfüllt wird. 50,-- DM
- (2) Für Verstorbene, die in der Ortsgemeinde nicht ansässig waren

und im Besitz einer Genehmigung nach § 3 sind, wird auf alle in Frage kommenden Gebühren kein Zuschlag erhoben.

- (3) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, ist die Gebühr mit der Friedhofsverwaltung Schlierschied vor Erbringung der Leistung zu vereinbaren.

§ 3

§ 22 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgelegt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg zu entrichten.
- (2) Schuldner der Gebühr ist diejenige Person, für die oder auf deren Veranlassung die Amtshandlung oder die Gewährung der Leistung erfolgt. Dient die Handlung oder Leistung mehreren Personen, so haftet jede Person gesamtschuldnerisch.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6541 Schlierschied, den 10.09.1990

Ortsgemeinde Schlierschied

Seibel
(Seibel)
Ortsbürgermeister



Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, den 30. Aug. 1990

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ.: 029-020/00 Nr. 432



Auftrag:
[Signature]
Oberamtsrat